



Vereinsbedingungen

1. Die Betreuung eines Kindes setzt die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein RemsRacker e.V. voraus. Betreut werden während der vereinbarten Gruppenzeiten Kinder im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahre (Krippe), die sich nach einer angemessenen Eingewöhnungszeit von ihrer Bezugsperson trennen können, bzw. Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten). Vor der Aufnahme in die Gruppe muss eine ärztliche Bescheinigung und der Nachweis einer erfolgten ärztlichen Impfberatung vorgelegt werden.
2. Die RemsRacker bieten folgende wöchentliche Betreuungszeiten an:
 - Gruppe 1 (gelb)**
Montag bis Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr
(eine frühere Abholzeit muss vorher mit den Erzieherinnen abgesprochen werden)
 - Gruppe 2 (orange)**
Dienstag und Freitag vormittags von 8:15 bis 12:15 Uhr
(Kernzeit = Elterndienstzeit 9:00 bis 12:00 Uhr)
Mittwochnachmittag von 14.45 bis 17:15 Uhr
(Kernzeit = Elterndienstzeit 14:45 bis 17:15 Uhr)
 - Gruppe 3 (rot)**
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8:00 bis 12:30 Uhr**Kindergarten**
Montag bis Freitag von 7:30 bis 15 Uhr
3. Die monatliche Betreuungsgebühr wird per Lastschrift während des Monats eingezogen. Dies gilt auch für den Monat, in dem die Betreuung des Kindes bei den RemsRackern beginnt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Betreuungszeit umfasst mindestens 9 Monate; die Kündigung des Betreuungsplatzes ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das monatliche Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
5. Die Betreuung des Kindes erfolgt in Remseck-Hochberg, Am Schloß 4 (Krippe) bzw. Am Schloß 1 (Kindergarten).
6. Die Sorgeberechtigten bringen an den Tagen, an denen eine Betreuung erfolgen soll, das Kind in den Gruppenraum und übergeben es dort einer Erzieherin; sie verpflichten sich, das Kind am jeweiligen Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Die Aufsichtspflicht der Erzieherinnen beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gruppenraum. Sie endet mit der Übergabe des



Kindes in die Obhut der Erziehungsberechtigten bzw. einer von ihnen mit der Abholung beauftragten Person.

7. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, für ihr Kind eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
8. Bei Krankheit oder anderweitig unabdingbarer Abwesenheit einer Erzieherin der gewählten Gruppe wird in der Regel eine Ersatzkraft eingesetzt. In dem besonderen Fall, dass alle dem Verein zu Verfügung stehenden Ersatzkräfte aus wichtigem Grund verhindert sind, behält der Verein sich vor, die Betreuungsgruppe am betreffenden Tag abzusagen. Die Sorgeberechtigten werden umgehend informiert.
9. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind nicht zur Betreuung in die Kindergruppe zu geben, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft/Familie des Kindes eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auftritt. Ist das Kind an einer übertragbaren Krankheit erkrankt oder liegt ein entsprechender Verdacht vor, benachrichtigen die Sorgeberechtigten die Erzieherin unverzüglich. Nach dem Ende einer übertragbaren Krankheit darf das Kind die Gruppe erst wieder besuchen, wenn eine entsprechende Erklärung der Sorgeberechtigten vorgelegt wurde.
10. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Leistung von 10 Arbeitsstunden pro Jahr bei Aktionen wie Großputz, Renovierungen, Märkte/Feste etc. Die Erzieherinnen weisen mit Aushängen auf Arbeitseinsätze hin.
11. Der Verein RemsRacker e.V. übernimmt keine Haftung für mitgebrachtes Spielzeug.
12. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Erzieherinnen rechtzeitig zu informieren, wenn an einem Tag die Betreuung des Kindes nicht erfolgen soll.
13. Die Betreuungsleistung endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird (Krippe) bzw. mit dem Eintritt des Kindes in die Schule (Kindergarten). Bei Kündigung des Betreuungsvertrags endet sie mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Die Sorgeberechtigten werden gebeten, den Austrittstermin schriftlich mitzuteilen. Das dafür benötigte Formular „Ende der Betreuungszeit“ ist auf der Homepage herunterzuladen.
14. **Gruppe 2:** Für alle Eltern besteht ca. alle 8-10 Wochen die Pflicht zum Elterndienst in der Gruppe des Kindes am Mittwochnachmittag. Diesen Dienst können auch Großeltern ... übernehmen. Den entsprechenden Einsatzplan erhalten die Eltern von der Erzieherin der Gruppe. Schwangere dürfen zum Schutz ihres ungeborenen Kindes keinen Elterndienst ausführen (Infoblatt für Schwangere auf Seite 4). Sie sind verpflichtet, selbst für eine Vertretung für ihren Einsatz in der Gruppe zu sorgen.



Eingewöhnungsplan (Krippe)

Durch den Besuch einer RemsRacker - Gruppe macht das Kind neue Erfahrungen mit anderen Kindern und Erwachsenen, neuen Tagesstrukturen, Spielräumen...

Um sich in diesen neuen Lebensbereich einzugewöhnen, braucht es die Unterstützung der Eltern. Es ist wichtig, dass sie das Kind begleiten, ihm Zeit geben, sich langsam zu lösen und sich auf das Neue einzulassen.

Eine tragfähige Beziehung zur Erzieherin ist unerlässlich. Sie wird behutsam angebahnt und im täglichen Kontakt mit dem Kind ausgebaut.

Wir orientieren uns am Berliner Eingewöhnungsmodell, bei dem die Eingewöhnung schrittweise erfolgt und ca. 4 Wochen dauert.

1. Schritt:
 - in den ersten Tagen sind Mutter und Kind 1-2 Std. anwesend
 - Eltern: eher zurückhaltend
 - Erzieherin: abwartend, beobachtend
 - Kein Trennungsversuch!
2. Schritt:
 - Mutter verabschiedet sich und verlässt den Raum
 - Mutter bleibt in der Nähe
 - Trennungsdauer max. 30 Minuten
3. Schritt:
 - Erzieherin übernimmt zunehmend die Betreuung
 - Trennungsdauer verlängern
 - Mutter bleibt in der Kita, bzw. telefonisch erreichbar
4. Schritt:
 - Mutter verlässt Kita
 - Mutter bleibt aber jederzeit erreichbar

Natürlich kann auch eine andere Bezugsperson (Papa, Oma, etc.) die Eingewöhnung des Kindes übernehmen.

Die Eingewöhnung ist ein individueller Prozess und hängt vom einzelnen Kind ab, deshalb kann die Dauer der Eingewöhnungszeit variieren.

Ein liebevolles, aber kurzes Abschiedsritual (ein Küsschen, ein Winken o.ä.) ist in jedem Fall notwendig und erleichtert die Eingewöhnung.

Erst wenn die Erzieherin vom Kind als sichere Basis akzeptiert wird und sich von ihr trösten lässt, ist die Eingewöhnung abgeschlossen.



Information für alle schwangeren Mütter

Wir weisen darauf hin, dass folgende Kinderkrankheiten für das Ungeborene eine mögliche Gefährdung darstellen, sofern sich die werdende Mutter damit infiziert:

- Windpocken
- Röteln
- Masern
- Mumps
- Ringelröteln
- Cytomegalie
- Hepatitis B

Wer als Kind diese Krankheiten hatte, hat in der Regel eine natürliche Immunität. Gegen einige Krankheiten kann man sich vor Beginn der Schwangerschaft impfen lassen, von einer Impfung während der Schwangerschaft wird abgeraten. Gegen Ringelröteln und Cytomegalie gibt es keine Impfung.

Einige Krankheiten sind schon vor den ersten Krankheitsanzeichen ansteckend (z. B. Windpocken), andere können ohne sichtbare Anzeichen verlaufen (Cytomegalie, z. T. Ringelröteln). Somit kann der Gefahr der Ansteckung nicht immer vorgebeugt werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Immunität gegen diese, für das Ungeborene gefährliche Krankheiten durch einen Bluttest prüfen zu lassen. Die Kosten werden jedoch von den Krankenkassen nicht übernommen.

Der Verein RemsRacker kann nicht ausschließen, dass sich Schwangere in der Eingewöhnungszeit mit einer dieser Krankheiten infizieren.

Hinweis für alle Schwangeren:

Deshalb erteilen wir als Träger der Einrichtung allen Schwangeren das Verbot, bei den RemsRackern mitzuarbeiten und Ihren Elterndienst zu leisten. Wir weisen alle werdenden Mütter darauf hin, dass sie sich zwingend für ihre Elterndienste einen Ersatz organisieren müssen, z.B. Vater, Großeltern, Nachbarin, andere Mütter ...

Schwangere, die ihr Kind in die Gruppe eingewöhnen, haben die Möglichkeit, die Eingewöhnung gegebenenfalls mit einer anderen dem Kind vertrauten Person durchzuführen.